



**Familienbund
Oberösterreich**

Betreuung • Bildung • Beratung • Begegnung

Familienbund Oberösterreich GmbH | Hauptstraße 83-85, 4040 Linz
0732/60 30 60 | office@ooe.familienbund.at | ooe.familienbund.at
FN 490633w



**Ordens
klinikum
Linz**

Barmherzige
Schwestern
Elisabethinen

Teil 1

Einrichtungsordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (KBBE)

**betriebliche Krabbelstube
Ordensklinikum Elisabethinen Linz**

gültig ab 01. September 2025

1 Betrieb der KBBE

Der Rechtsträger Familienbund OÖ GmbH (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt eine KBBE nach den Bestimmungen des OÖ. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (KBBG), mit Sitz in 4040 Linz, Hauptstraße 83-85, FN Nr. 490633w.

2 Arbeitsjahr

Das Arbeitsjahr der KBBE beginnt am 01. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.

3 Ferien und Schließtage

- 3.1 Die Schließtage und die täglichen Öffnungszeiten an schulfreien Tagen können vom Rechtsträger jährlich auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe „Bedarfserhebung“) neu festgelegt werden. Eine Information der Eltern über Schließtage und tägliche Öffnungszeiten an schulfreien Tagen erfolgt spätestens bis zum Beginn des neuen Arbeitsjahres.
- 3.2 Die Einrichtung ist in den Weihnachtsferien von 24. Dezember 2025 bis 06. Jänner 2026 geschlossen.

4 Öffnungszeiten der KBBE

Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

4.1 Krabbelstubengruppe(n)

Wochentage	Uhrzeit von:	Uhrzeit bis:
Montag	06:30 Uhr	16:00 Uhr
Dienstag	06:30 Uhr	16:00 Uhr
Mittwoch	06:30 Uhr	16:00 Uhr
Donnerstag	06:30 Uhr	16:00 Uhr
Freitag	06:30 Uhr	16:00 Uhr

- 4.2 Die KBBE wird mit Mittagsbetrieb geführt.
- 4.3 An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die KBBE geschlossen.
- 4.4 Die Aufenthaltsdauer unter Dreijährige Kinder in der KBBE soll sechs Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens acht Stunden täglich, nicht überschreiben.
- 4.5 Die Kinder sollen bis 8:30 Uhr in der Krabbelstube anwesend sein. Eine erste Abholmöglichkeit besteht zwischen 11:30 Uhr und 12:00 Uhr, zwischen 12:00 Uhr und 14:00 Uhr ist unsere Mittagsruhe und somit eine Abholsperrung. Ab 14:00 Uhr ist das Abholen der Kinder wieder jederzeit möglich.

5 Bedarfserhebung

Während des laufenden Arbeitsjahres erfolgt eine schriftliche Abfrage der benötigten Betreuungszeiten für das folgende Arbeitsjahr bei den Erziehungsberechtigten. Bei nach diesem Zeitpunkt neu aufgenommenen Kindern erfolgt die erstmalige Abfrage mit der Anmeldung. Über den tatsächlichen Betreuungsbedarf der Familien können bei erstmaliger Aufnahme Nachweise inkl. Arbeitszeiten, Arbeitssuche oder Ausbildung der Erziehungsberechtigten eingefordert werden.

Bestehen konkrete Zweifel am Fortbestand des bekanntgegebenen Betreuungsbedarfs einer Familie, können auch nachträglich Nachweise eingefordert werden.

6 Aufnahme in die KBBE

- 6.1 Die KBBE ist nach Maßgabe der Bestimmungen des OÖ. KBBG allgemein zugänglich für Mitarbeiterkinder des Ordensklinikums Linz GmbH. Der Besuch der KBBE ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.
- 6.2 Die KBBE dürfen Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr besuchen. Jedoch wird das Kind vor dem 31. März 3 Jahre, endet die Krabbelstubenzeit mit 1. April. Wird das Kind nach dem 31. März 3 Jahre, so kann es das Krabbelstubenjahr bis zum 31. August des Jahres besuchen.
- 6.3 Die Vergabe der Plätze in der KBBE erfolgt nach dem Vergabekonzept der Auftraggeber dem der Ordensklinikum Linz GmbH, nach Bedarfsabfrage mittels Fragebogen und Beurteilung der Vergabekriterien. Bei Erfüllung der Musskriterien und Verfügbarkeit eines Platzes erfolgt ein Angebot für einen Betreuungsplatz. Weiters ist eine Anmeldung des Kindes durch die Erziehungsberechtigten beim Familienbund OÖ online erforderlich. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen beizulegen
- Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes
 - Meldezettel
 - Sozialversicherungsnummer
 - SEPA-Lastschriftmandat
- 6.4 Die Anmeldung für die Krabbelstube muss für mindestens drei Tage pro Woche erfolgen.
- 6.5 Zum Aufnahmegespräch sind folgende Unterlagen mitzubringen:
- ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes
 - Bestätigung über die Berufstätigkeit

- 6.6 Bei der Anmeldung ist eine Kautions in der Höhe von 200,00 Euro zu hinterlegen. Die Kautions ist bei Zusage des Betreuungsplatzes fällig und wird von der Familienbund OÖ GmbH in Rechnung gestellt. Die Kautions wird bei Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes mit dem Elternbeitrag gegengerechnet. Bei Nichtinanspruchnahme des Betreuungsplatzes wird die Kautions einbehalten.
- 6.7 Wird der geplante Betreuungsbeginn seitens der Erziehungsberechtigten nach hinten verschoben, hat der Rechtsträger in Absprache mit dem Ordensklinikum Linz GmbH die Möglichkeit, den Betreuungsplatz in Bedarf anderweitig zu vergeben.
- 6.8 Vor Betreuungsbeginn sind folgende Unterlagen vorzulegen:
- Einkommensnachweis der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Erziehungsberechtigten und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern. Wird ein solcher Einkommensnachweis nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten.

7 Abmeldung von der KBBE

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der KBBE ist nur zum Letzten eines jeden Monats unter Einhaltung einer einmonatigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der KBBE schriftlich zu erfolgen.

Der Anspruch eines Krabbelstubenplatz ist an ein aufrechtes Dienstverhältnis mindestens eines Elternteils bei der Ordensklinikum Linz GmbH gebunden.

Bei Beendigung des Dienstverhältnisses kann der Krabbelstubenplatz bis Ende des Monats des Austritts in Anspruch genommen werden. Das Ende des Dienstverhältnisses ist sofort ab Bekanntsein der Krabbelstubenleitung bekannt zu geben.

Bei erneuter Schwangerschaft der Mutter, kann das betreute Kind auf Wunsch der Erziehungsberechtigten die angefangene Kinderbetreuungsform bis zum vereinbarten Austrittstermin weiter besuchen, wobei die Besuchszeiten, Besuchstage an die Auslastungskapazität vom Träger angepasst werden können.

8 Widerruf der Aufnahme in die KBBE

- 8.1 Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn:
- Ein Erziehungsberechtigter ein ihm obliegende Verpflichtung (siehe „Pflichten der Eltern“) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
 - nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird
- 8.2 Liegt kein regelmäßiger Besuch der Krabbelstube vor, so kann die Aufnahme widerrufen werden.
- 8.3 Sind die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung der Elternbeiträge trotz schriftlicher Mahnung mindestens drei Monate im Rückstand, so kann die Aufnahme widerrufen werden.
- 8.4 Jeder Erziehungsberechtigter kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger auf Verlangen der Erziehungsberechtigten der Bildungsdirektion zur Kenntnis zu bringen.

9 Suspendierung

- 9.1 Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch der KBBE vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.
- 9.2 Die Erziehungsberechtigten und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.
- 9.3 Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.

10 Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern

- 10.1 Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der KBBE einen regelmäßigen Austausch mit den Erziehungsberechtigten sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Erziehungsberechtigten unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl. Rechtsträgervorteiler, Personal und Erziehungsberechtigten stellen einen wertschätzenden Umgang und eine respektvolle Kommunikation miteinander sicher.
- 10.2 Jeder Erziehungsberechtigter hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck lädt der Rechtsträger zu einer Elternversammlung ein.
- 10.3 Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Erziehungsberechtigten einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 10.4 Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

11 Pflichten der Erziehungsberechtigten des Kindes

- 11.1 Die Erziehungsberechtigten leisten nach Maßgabe der Tarifordnung sowie den Bestimmungen der OÖ. Elternbeitragsverordnung 2024 einen Kostenbeitrag zur Bildung und Betreuung ihres Kindes (Elternbeitrag). Die Erziehungsberechtigten haben den Elternbeitrag vollständig und fristgerecht zu leisten.
- 11.2 Die Erziehungsberechtigten haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten. Rechtsträgervorteiler, Personal und Erziehungsberechtigte stellen einen wertschätzenden Umgang und eine respektvolle Kommunikation miteinander sicher.
- 11.3 Die Erziehungsberechtigten haben die Leitung der KBBE von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.

- 11.4 Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die KBBE körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig und der Witterung und Jahreszeit entsprechend gekleidet und ausgestattet besuchen.
- 11.5 Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 11.6 Die Kinder sollen in der KBBE am Vormittag spätestens bis 08:30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:30 Uhr abgeholt werden, um eine ungestörte Bildung der Kinder ermöglichen zu können.
- 11.7 Die Erziehungsberechtigten haben die Leitung der KBBE unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der KBBE fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der KBBE nicht mehr besteht. Bevor das Kind die KBBE wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Eventuell entstehende Kosten für ärztliche Bestätigung(en) werden vom Rechtsträger nicht übernommen. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.
- 11.8 Die Erziehungsberechtigten stellen sicher, dass ihr Kind jedes Arbeitsjahr mindestens fünf Wochen Ferien außerhalb der KBBE verbringt, davon mindestens zwei Wochen durchgehend.
- 11.9 Die Kinder außerhalb des schulpflichtigen Alters sind von der Obsorge berechtigten Elternteilen oder von ihnen beauftragten und bekanntgegebenen Abholpersonen in die KBBE zu bringen und zur vereinbarten Zeit wieder abzuholen. Die Erziehungsberechtigten stellen sicher, dass sie bzw. die jeweilige Abholperson bei Abholung geeignet ist, die Aufsicht zu übernehmen. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch eine Abholperson ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über die Beauftragung durch die Erziehungsberechtigten vorzulegen.
- 11.10 Kinder zwischen der Vollendung des dritten und des sechsten Lebensjahres können an minderjährige Geschwister nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung zwischen Erziehungsberechtigten und der Leitung mitgegeben werden, sofern die Geschwister das 14. Lebensjahr vollendet haben. Eine Abholung von Kindern unter drei Jahren ist nur durch volljährige Personen möglich.
- 11.11 Erziehungsberechtigte haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Erziehungsberechtigten nachweislich um einen Betreuungsplatz in der KBBE in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

12 Pflichten des Rechtsträgers

- 12.1 Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 OÖ. KBBG sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Die Erziehungsberechtigten sind mit einer jährlichen kostenlosen ärztlichen Untersuchung des Kindes in der KBBE einverstanden. Die Erziehungsberechtigten legen dazu jährlich einen Nachweis über eine ärztliche Untersuchung ihres Kindes beim Rechtsträger / bei der Leitung vor. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen, ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Eltern-Kind-Pass-Untersuchung vom zweiten bis zum fünften Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt. Eventuell entstehende Kosten für ärztliche Bestätigungen werden vom Rechtsträger nicht übernommen.
- 12.2 Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuches der KBBE ärztliche Hilfe geleistet werden kann. In der KBBE können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- 12.3 Dem Personal der KBBE obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuches der KBBE. Die Aufsichtspflicht in der KBBE beginnt bei Kindern vor Erreichung des schulpflichtigen Alters mit der proaktiven Übergabe des Kindes an ein Personalmitglied. Kinder im schulpflichtigen Alter können den Weg zur KBBE in der Verantwortung der Eltern auch allein antreten. Die Aufsichtspflicht beginnt, sobald das Kind das Personal von seiner Anwesenheit informiert hat.

Die Aufsichtspflicht endet bei Kindern vor Erreichen des schulpflichtigen Alters mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Erziehungsberechtigten oder deren Abholpersonen übergeben werden. Kinder im schulpflichtigen Alter können die KBBE nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Erziehungsberechtigten und Rechtsträger allein verlassen. Die Aufsichtspflicht endet dann mit dem Verlassen der KBBE durch das Kind.

Die Verantwortung für den Weg von und zur KBBE liegt bei den Erziehungsberechtigten bzw. beim Kind selbst. Das Personal übernimmt hierbei keine Aufsichtspflicht.

13 Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Ziffer 9 OÖ. KBBG)

Sind andere Personen als die Erziehungsberechtigten des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der KBBE-Ordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

14 Sonstiges

Der Rechtsträger ist bei Änderungen der Adresse, Telefonnummer und des Dienstgebers unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Die Erziehungsberechtigten übernehmen die Haftung für Schäden, die ihre Kinder in der KBBE und an allen Orten, die im Rahmen der Betreuung besucht werden, verursachen.

Für die interne Elternkommunikation der Krabbelstube „Elisabethinen Linz“ wird die App „hallo!Eltern“ (Basic Version – verursacht keine Kosten) verwendet. Im eigenen Interesse bitte ich Sie, die App zu installieren. „hallo!Eltern“ entspricht der DSGVO und Ihre Daten werden nicht für andere Zwecke verwendet.

15 Haftungsausschluss für mitgebrachte Sachen

Die KBBE haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder Verschmutzung von in die KBBE mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände, Geld oder Spielsachen.

Bitte beschriften Sie alle Gegenstände und Kleidungsstücke und vermeiden Sie es, wertvolle Gegenstände in die KBBE mitzubringen.

**Tarifordnung für die KBBE
betriebliche Krabbelstube
Ordensklinikum Elisabethinen Linz**

gültig ab 01. September 2025

1 Bewertung des Einkommens

Es wird kein Elternbeitrag eingehoben.

2 Bewertung des Einkommens

Für die Mittagsverpflegung wird vom Ordensklinikum Linz GmbH ein Unkostenbeitrag in der Höhe von:

Teilzeitplatz 3–4-mal Essen/Woche:	46,00 Euro/Monat
Vollzeitplatz 5-mal Essen/Woche:	57,00 Euro/Monat

eingehoben.

3 Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- 3.1 Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der KBBE gemäß § 3 Abs. 3a OÖ. KBBG ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von 100 Euro eingehoben.
- 3.2 Der Besuch einer KBBE ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei:
- Erkrankung des Kindes oder der Eltern
 - Außergewöhnlichen Ereignissen (z. B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 - urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr

4 Indexanpassung

Der Materialbeitrag ist indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 4 OÖ. Elternbeitragsverordnung 2024 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2026/2027.

5 Inkrafttreten

Die Einrichtungsordnung (Teil 1 + Teil 2) treten mit 01. September 2025 in Kraft.

Familienbund OÖ GmbH

Mag. Ana Aigner
Geschäftsführerin

